

Ortsrecht der Stadt Sonthofen



Hinweis: Der hier aufgeführte Text ist keine amtlich bekannt gemachte Fassung, da ggf. Änderungssatzungen eingearbeitet wurden. Für die Richtigkeit des Inhalts wird daher keine Gewähr übernommen. Rechtlich verbindlich sind ausschließlich die im Amtsblatt des Landkreises Oberallgäu veröffentlichten Satzungstexte. Rechtsansprüche aufgrund der hier dargestellten Texte können keine geltend gemacht werden.

Aufgrund der Art. 23, 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der jeweils geltenden Fassung erlässt die Stadt Sonthofen folgende

S A T Z U N G

über die Straßenreinigung (Straßenreinigungssatzung)

§ 1

Aufgaben

- (1) Die Stadt betreibt eine Straßenreinigungsanstalt als öffentliche Einrichtung. Die Anstalt hat die Aufgabe, öffentliche Verkehrsflächen (Fahrbahnflächen) zu reinigen.
- (2) Im Anschlussgebiet nimmt die Straßenreinigungsanstalt die Reinigung für die nach der Verordnung über die Reinhaltung und Reinigung der öffentlichen Straßen und die Sicherung der Gehbahnen im Winter Verpflichteten wahr (§ 4 Abs. 1 der Verordnung).

§ 2

Anschlussgebiet

- (1) Das Anschlussgebiet umfasst die im Straßenverzeichnis aufgeführten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze. Auf die Aufnahme einer Straße in das Straßenverzeichnis besteht kein Anspruch.
- (2) Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung und legt das Reinigungsbedürfnis und den Umfang der Reinigung fest. Das Reinigungsbedürfnis ist dabei als gering (Reinigungsstufe III), normal (Reinigungsstufe II) oder erhöht (Reinigungsstufe I) einzustufen.

§ 3

Recht und Pflicht zum Anschluss und zur Benutzung

Die nach § 4 Abs. 1 der Verordnung Reinigungspflichtigen sind für die im Anschlussgebiet liegende Straßen zum Anschluss und zur Benutzung der städtischen Straßenreinigungsanstalt berechtigt und verpflichtet.

§ 4

Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zum Anschluss und zur Benutzung wird auf Antrag befreit, wenn der Anschluss und die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar sind. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Stadt einzureichen.
- (2) Die Befreiung kann befristet, unter Bedingungen und Auflagen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

§ 5

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Anlage: Straßenverzeichnis

Hinweis:

Lesefassung mit Stand der letzten Änderungssatzung vom 03.08.2004

In den ursprünglichen Text der Satzung vom 23.12.1986 bekannt gemacht im Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 10./11.01.1987, Nr. 1, wurde folgende Änderungssatzung eingearbeitet:

- 1. Änderungssatzung vom 03.09.1990, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 08.09.1990, Nr. 40 und vom 22.09.1990, Nr. 42
- 2. Änderungssatzung vom 21.11.1996, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 03.12.1996, Nr. 51 und vom 18.12.1996, Nr. 53
- 3. Änderungssatzung vom 03.08.2004, Amtsblatt für den Landkreis Oberallgäu vom 17.08.2004, Nr. 32

Anlage zur Straßenreinigungssatzung

Reinigungsklasse I

(Reinigung der Fahrbahn, nicht der Gehsteige und Wohnwege)

Altstädter Straße	Teilstück zwischen Marktstraße und Südstraße
Bahnhofplatz Bahnhofstraße Berghofer Straße	Teilstück zwischen Hindelanger Straße und B 308
Blumenstraße Bogenstraße	mit Verbindungsstück zur Wintergasse
Eichendorffstraße Freibadstraße	zwischen Bahnhofstraße und Oberstdorfer Straße
Frühlingsstraße	Teilstück zwischen Altstädter Straße und Südstraße
Grüntenstraße	zwischen Bahnhofstraße und B 308
Hirnbeinstraße Hindelanger Straße	Teilstück zwischen Promenadestraße und Berghofer Straße
Hirschstraße Hochstraße Hofener Straße	Teilstück zwischen Berghofer Straße und Richard-Wagner-Straße
Immenstädter Straße Johann-Althaus-Straße Kirchstraße Marktstraße Oberstdorfer Straße	Teilstück zwischen Schlossstraße und Prinz-Luitpold-Straße
Prinz-Luitpold-Straße	Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Frühlingsstraße
Promenadestraße Rathausplatz Richard-Wagner-Straße Schloßstraße Schnitzerstraße Südstraße	Teilstück zwischen Frühlingsstraße und Altstädter Straße
Völkstraße	
Wintergasse	

Reinigungsklasse II

(Reinigung der Fahrbahn, nicht der Gehsteige und Wohnwege)

Altstädter Straße	Teilstück zwischen Einmündung der Südstraße und der Brücke über den Schwarzenbach
Albrecht-Dürer-Straße Am Alten Bahnhof	mit Verbindungsstück zur Promenadestraße
Am Gribesgraben Baumannstraße Bismarckstraße Berghofer Straße	Teilstück Hindelanger Straße und Richard-Wagner-Straße sowie zwischen B 308 und Ostrachbrücke
Flurstraße Förderreuther Straße Freibadstraße	Teilstück zwischen Oberstdorfer Straße und Stadionweg
Goethestraße Grüntensteinstraße	Teilstück zwischen B 308 und Ostrachbrücke
Hermann-von-Barth-Straße Hofackerstraße Hörnerstraße Herderstraße	
Hindelanger Straße Jahnstraße	Teilstück zwischen Berghofer Straße und B 308
Kantstraße Martin-Luther-Straße	
Moltkestraße Mühlenweg Oberstdorfer Straße Oststraße Peter-Dörfner-Straße Prinz-Luitpold-Straße	Teilstück zwischen Frühlingsstraße und B 19 Teilstück zwischen Frühlingsstraße und Altstädter Straße
Rettenbergstraße Rudolf-Harbig-Straße Schillerstraße	zwischen B 308 und Hermann-von-Barth-Straße und zwischen Martin-Luther-Straße und Blumenstraße
Schützenstraße Sonnenstraße	mit Verbindungsstück zur Kirchstraße beim Heimathaus
Stadionweg Stuibenstraße Sudetenstraße Südstraße Weststraße	Teilstück zwischen Hofackerstraße und Frühlingsstraße

Reinigungsklasse III

(Reinigung der Fahrbahn, nicht der Gehsteige und Wohnwege)

Abt-Reubi-Straße	Teilstück zwischen der Straße „In der Reite“ und der Johann-Socher-Straße
Albert-Schweitzer-Straße	
Alpenrosenweg	
Am Anger	
Am Brunnenbach	
Am Burgwald	
Am Entenmoos	
Am G'haubach	
Am Höldersberg	Stichstraße südl. der Imberger Straße
Am Illerdamm	
Am Kalvarienberg	soweit ausgebaut
Am Königsbächle	
Am Naglerweg	
Am Ostrachdamm	
Am Schwarzenstein	
An der Eisenschmelze	
Arnikaweg	
Auerhahnweg	
Beilenberger Straße	zwischen Kreisstraße OA 4 und Leybachbrücke
Bergstraße	
Bergweg	
Bolgenstraße	
Buchfinkenweg	
Burgbergstraße	
Burgsiedlung	
Dammweg	
Dekan-Ried-Straße	
Edelweißstraße	
Elsa-Brandström-Straße	soweit ausgebaut
Entschenburgweg	
Enzianstraße	
Falkenstraße	
Feldkreuzweg	soweit ausgebaut
Fluhensteinweg	
Frauenschuhweg	soweit ausgebaut
Freibadweg	
Fuchsmühlstraße	
Gaißhornstraße	
Gartenstraße	
Gartenweg	
Hans-Böckler-Straße	einschl. Stichstraße bis zum Anwesen Hans-Böckler-Straße 72 und Stichstraße bis zum Anwesen Hans-Böckler-Straße 80b
Hans-Strigel-Straße	
Heimenhofenstraße	

Hinanger Straße

Hochgratstraße
Hochvogelstraße
Hörnerblick
Hofackerweg
Hofener Straße

soweit ausgebaut

Teilstück zwischen Berghofer Straße und Ende der Ausbaustrecke an der südl. Grundstücksgrenze der GOB-Kaserne

Illersiedlung
Illerstraße

ohne Einschränkung, d.h. die Illerstraße wird in den Kehrplan aufgenommen

Imberger Straße
Im Ösch
Im Tannach
Im Weidach
In der Reite
Iselerstraße
Johann-Socher-Straße
Kapellenweg
Knappenweg
Koloniestraße
Leybachweg
Lugerstraße
Malerwinkelweg
Metzlerstraße
Mittagstraße
Montfortstraße
Nordstraße
Obere Mühle
Östliche Alpenstraße
Ostrachstraße
Pfarrstraße
Rudolf-Diesel-Straße
Rauhornstraße
Rotbachweg
Rotspitzweg
Salzweg

Neuaufnahme der Straße

im Teilstück zwischen Ostrach und Zainschmiedeweg

Samuel-Bachmann-Str.
Schellenbergstraße
Sinwagstraße
Siplingerstraße
Soldanellenweg
Sonnenkopfstraße
Sonnenkopfweg
Sonthofer Straße
Steinebergstraße
Stieglitzweg
Stockach
Strausbergstraße

Neuaufnahme der Straße
soweit ausgebaut

Stuibenweg
Tannachweg
Thalhofer Straße im Teilstück zwischen Pfarrstraße und Straße „Im Ösch“

Theodor-Aufsberg-Straße
Theodor-Heuss-Straße
Töpferweg
Untere Ebnat
Vordere Burgauffahrt
Waltener Straße zwischen Zainschmiedeweg und Salzweg

Zainschmiedeweg
Zörstraße
Zur Alten Zollbrücke
Zur Mühle im Teilstück zwischen der Thalhofer Straße und der
Bahnhofstraße Immenstadt/ Oberstdorf

Eine Straße gilt dann als ausgebaut, wenn sie eine Fahrbahndecke hat, die eine maschinelle
Kehrung zulässt.